

2G-Plus: FAQ

Corona-Regeln für das Gastgewerbe in Hessen

Rechtsgrundlage: Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV)

Stand: 13. Januar 2022

Über die 2G-Plus Zugangsregel im hessischen Gastgewerbe: (noch) „Hotspot“-Regelung

Momentan gilt im Gastgewerbe in Hessen grundsätzlich 2G (ohne „plus“). Wenn eine Stadt oder ein Landkreis jedoch als „Corona-Hotspot“ zählt, dann greift die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung sowohl in Innenräumen der Gastronomie als auch bei touristischen Übernachtungen. Im Außenbereich der Gastronomie gilt dann 2G. Maßstab ist hier eine anhaltende Inzidenz über 350.

Die bundesweit einheitlich und unabhängig von Inzidenzen verabredete 2G-Plus-Regel (dann in ganz Hessen, auch in Landkreisen, die bisher nicht „Hotspot“ sind) gilt noch nicht. Hierzu bedarf es zunächst einer neuen hessischen Verordnung. Diese wird für die 3. Kalenderwoche erwartet. Wir werden umgehend informieren.

1. Gelten bei 2G-Plus auch Abstands- und Maskenpflicht?

Ja, es wird lediglich der Zugang zur Gastronomie und bei touristischen Übernachtungen zur Hotellerie geregelt. Hintergrund ist laut Bundes- und Landesregierung das hohe Ansteckungsrisiko der Omikron-Variante. Da in der Gastronomie – anders als im z.B. Einzelhandel – die Gäste am Platz ihre Maske abnehmen, soll durch das zusätzliche Testen von Geimpften und Genesenen das Schutzniveau erhöht werden. Außerhalb des Sitzplatzes gilt weiterhin eine Maskenpflicht. Die Abstände von 1,5 Metern zwischen Tischen/Gästen/Gästegruppen sind weiterhin einzuhalten.

2. Müssen bei 2G-Plus auch die Mitarbeiter 2G-Plus erfüllen?

Nein, für alle Arbeitsplätze gilt weiterhin bundesweit die 3G-Regel. Das bedeutet, **alle Mitarbeiter** müssen entweder **vollständig geimpft oder genesen** sein. **Andernfalls** müssen sie täglich ihren negativen Infektionsstatus durch einen **Test** nachweisen.

→ DEHOGA-Merkblatt „3G am Arbeitsplatz“:

https://www.dehoga-hessen.de/fileadmin/user_upload/FAQ - 3G am Arbeitsplatz - Stand 25.11.2021.pdf

3. Sind Selbsttests vor Ort unter Aufsicht auch bei 2G-Plus weiterhin statthaft?

Ja, geimpfte und genesene Gäste können neben einem umfassend gültigen Test aus einem Testzentrum auch weiterhin vor Ort und unter Aufsicht einen Selbsttest machen. Dieser berechtigt dann **ausschließlich zum Besuch des Betriebes, vor dem der Test durchgeführt wurde**. Aus Beweisgründen ist eine kurze Dokumentation, die dem Gast ausgehändigt wird, zu empfehlen.

4. „Geboosterte“ müssen bei 2G-Plus keinen zusätzlichen Test vorlegen. Aber wer gilt in Hessen als „geboostert“?

In Hessen gelten aktuell als „geboostert“:

Personen mit

- drei Impfungen mit den Impfstoffen von Astrazeneca/BioNTech/Moderna,
- einer zweiten Impfung nach einer Impfung mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson oder
- zwei Impfungen nach der Genesung. (Wenn eine vollständig geimpfte Person erkrankt und genesen ist, gilt dies nicht als Booster.)

Die Booster-Impfung gilt unmittelbar als Testersatz. Es ist keine Wartezeit erforderlich.

2G-Plus wird in Hessen aktuell nur durch diese Abfolge erfüllt:

1. genesen oder geimpft –
2. geimpft (entfällt bei vorangegangener Impfung mit J&J) –
3. geimpft oder getestet

Hintergrundinfo

Das Bundesgesundheitsministerium hat trotz mehrfacher Bitte der Hessischen Landesregierung bisher davon abgesehen, diese Sachverhalte in der Schutzmaßnahmen-AusnahmenVO des Bundes eindeutig zu regeln. Eine Änderung der Schutzmaßnahmen-AusnahmeVO des Bundes ist aber zeitnah zu erwarten, Inkrafttreten in den nächsten Tagen (evtl. schon Samstag, 15.1.2022). Welche Regelungen dann gelten, ist noch nicht genau absehbar.

5. Sind „frisch“ Geimpfte und Genesene von der zusätzlichen Testpflicht befreit?

Nein, jedenfalls noch nicht. Als „frisch geimpft“ gelten Menschen, deren Zweitimpfung oder (wie oben dargestellt) Genesung nicht länger als drei Monate zurück liegt. Die Hessische Landesregierung hat diese Ausnahmeregelung für die **geplante** Einführung der flächendeckenden 2G-Plus-Regel zugesagt.

6. Müssen Schülerinnen und Schüler zusätzlich zur Vorlage ihres Testheftes einen Test nachweisen?

Nein, beim **regelmäßig geführten** schulischen Testheft ist bei 2G-Plus kein weiterer Test erforderlich! Das schulische Testheft genügt bei **unter 18-jährigen Schülerinnen und Schülern**, wenn es regelmäßig geführt ist, im doppelten Sinne: sowohl als 2G-Nachweis als auch für das „Plus“. Es ist kein zusätzlicher Test erforderlich.

Hintergrund: *In den hessischen Schulen wird aktuell drei Mal pro Woche getestet. Der Hessische Ministerpräsident bittet alle Betriebe darum, das schulische Testheft zu akzeptieren.*

7. Gilt 2G-Plus auch bei Hotelübernachtungen?

Ja, wenn es sich um touristische Übernachtungen handelt. Geschäftlich bedingte Übernachtungen unterliegen aus berufsrechtlichen Gründen weiterhin der 3G-Regel. Aber alle **Gemeinschaftseinrichtungen** im Hotel sind **nur für Gäste** zugänglich, die **2G-Plus** erfüllen. Das gilt insbesondere für den Frühstücksraum, das Hotelrestaurant, die Hotelbar etc.

8. Bleibt es im Übrigen bei den bisherigen Regelungen?

Ja, vor allem sind **Kinder unter 6 Jahren** (und auch noch nicht eingeschulte sechsjährige Kinder) **von allen Negativnachweispflichten** ausgenommen. Des Weiteren dürfen maximal 10 Gäste ohne Abstand an einem Tisch zusammensitzen. Auch bei geschlossenen Gesellschaften dürfen nie mehr als (stets dieselben) 10 Personen ohne Abstand zusammen sein.

9. Woher weiß ich, ob in meiner Region die „Hotspot“-Regelung gilt?

Die kreisfreien Städte und Landkreise werden bei entsprechendem Überschreiten der 350er-Inzidenz in den öffentlichen Medien darauf hinweisen. Die Regelung findet „**automatisch**“ **Anwendung**, d.h. es bedarf keiner Allgemeinverfügung von Stadt oder Landkreis. Außerdem gibt das Hessische Sozialministerium auf seiner Homepage bekannt, ob eine Hotspot-Regelung greift oder auch wieder beendet ist:

<https://soziales.hessen.de/Corona/Bulletin/Tagesaktuelle-Zahlen>

Diese Information wird kurzfristig mit Blick auf die zu erwartende Einführung der flächendeckenden 2G-Plus-Regel, die dann die Hotspot-Regel ablöst, angepasst. Zum jetzigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass die Antworten auf die hier gestellten Fragen auch dann weiterhin richtig bleiben.

Für Rückfragen und weiterführende Auskünfte wenden Sie sich gerne an den DEHOGA Hessen. Sämtliche aktuell geltenden Regeln für das Gastgewerbe in Hessen und wichtige Aushänge sowie weitere wertvolle Informationen halten wir tagesaktuell bereit unter:

www.dehoga-hessen.de

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Fragen und Antworten. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Ausführungen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.